



Satzung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

In der Fassung der von der Mitgliederversammlung
am 15. November 2018 beschlossenen Änderungen

Inhalt

Name, Aufgaben, Grundsatzprogramm, Gemeinnützigkeit, Einnahmen, Verwendung der Mittel, Mitgliedschaften und Organe.....	4
Mitgliederversammlung.....	8
Bundeskammer	11
Bundesvorstand	13
Bundeselternrat	17
Rat behinderter Menschen	17
Ausschüsse, Projektgruppen.....	18
Amtszeit.....	18
Bundesgeschäftsstelle, Geschäftsjahr, Auflösung	18
Übergangsregelung, Inkrafttreten.....	19

Name, Aufgaben, Grundsatzprogramm, Gemeinnützigkeit, Einnahmen, Verwendung der Mittel, Mitgliedschaften und Organe

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und führt den Namen „Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.“.
- (2) Der Sitz der Bundesvereinigung ist Marburg.
- (3) Die Bundesvereinigung ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Die Lebenshilfe in der Bundesrepublik Deutschland tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer geistigen Behinderung, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten ein und unterstützt sie mit ihren Leistungen. Sie begleitet geistig behinderte Menschen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und tritt für die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ein. Dabei versteht sie sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.
- (2) Die Bundesvereinigung vertritt zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele die Interessen aller Menschen mit geistiger Behinderung, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten in Öffentlichkeit und Politik. Dazu entwickelt und fördert sie Konzepte, gibt Orientierungshilfen und erbringt Dienstleistungen. Sie trägt damit dazu bei, die Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, sonstige Angehörige und Sorgeberechtigte zu erhalten und auszubauen.
- (3) Die Bundesvereinigung kann Mitglieder der Lebenshilfe (juristische und natürliche Personen) in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten beraten und vor Gerichten vertreten oder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Mitglieder der Lebenshilfe das Klage-recht im Wege der Prozesstandschaft übernehmen. Ein einklagbares Recht hierauf steht den Mitgliedern nicht zu. Die Bundesvereinigung kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklage-recht ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.

- (4) Die Bundesvereinigung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf sie sich zu diesem Zweck an Gesellschaften und Einrichtungen beteiligen.
- (5) Die Bundesvereinigung kann Angebote mit Modellcharakter von bundesweiter Bedeutung entwickeln und unterstützen.
- (6) Die Bundesvereinigung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig; sie arbeitet mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammen.
- (7) Die Bundesvereinigung arbeitet auf internationaler Ebene mit Organisationen der Behindertenhilfe zusammen. Darüber hinaus unterstützt sie die Behindertenarbeit in Ländern, in denen Hilfe besonders gebraucht wird.

§ 3 Grundsatzprogramm, Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Bundesvereinigung gibt sich ein Grundsatzprogramm; es ist Grundlage für das Wirken und Handeln der Bundesvereinigung und ihrer Mitglieder.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Lebenshilfe in der Bundesrepublik Deutschland gewahrt bleibt und gefördert wird.
- (3) Menschen mit geistiger Behinderung sind in die Arbeit der Bundesvereinigung Lebenshilfe einzubeziehen.
- (4) Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 müssen, Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 sollen in ihrem Namen die Bezeichnung „Lebenshilfe“ führen. Ihre Tätigkeit muss vorwiegend auf Menschen mit geistiger Behinderung ausgerichtet sein.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit, Verwendung der Mittel

- (1) Die Bundesvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Bundesvereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Bundesvereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Bundesvereinigung kann ihren steuerbegünstigten Landesverbänden sowie den steuerbegünstigten Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen finanzielle Unterstützung zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewähren.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Bundesvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Finanzierung, Beitragsordnung

- (1) Die Bundesvereinigung finanziert ihre Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Geld und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Mitgliedschaften

- (1) Ordentliche Mitglieder sind
 1. die im Vereinsregister eingetragenen Landesverbände sowie die im Vereinsregister eingetragenen Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen, die Mitglied im zuständigen Landesverband sind und deren Satzung den Anforderungen der Satzung der Bundesvereinigung entspricht,
 2. juristische Personen, an denen Mitglieder nach Nummer 1 beteiligt sind, sofern sie gemeinnützig und Mitglied im zuständigen Landesverband sind und das Grundsatzprogramm der Lebenshilfe als Grundlage ihrer Arbeit anerkennen.

- (2) Kooperative Mitglieder der Bundesvereinigung sind
1. juristische Personen, die Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit geistiger Behinderung sind und an denen Mitglieder nach Absatz 1 nicht beteiligt sind,
 2. Fachverbände und Selbsthilfeorganisationen mit ähnlicher Zielsetzung.
- (3) Juristische Personen nach Absatz 2 müssen Mitglied im zuständigen Landesverband sein. Dies gilt nicht für bundesweite oder internationale Fachverbände und Selbsthilfeorganisationen. Soweit juristische Personen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Mitglied eines Landesverbandes sind, sollen sie auch Mitglied der Bundesvereinigung werden.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand.
- (5) Der Bundesvorstand kann nach Anhörung der Bundeskammer natürlichen Personen, die sich durch ihre Arbeit in der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. bei natürlichen Personen durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss,
 2. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Außerdem enden bestehende ordentliche Mitgliedschaften nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 durch Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz (§§ 190 ff. UmwG) automatisch.
- (2) Der Austritt wird mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied wegen eines schwerwiegenden satzungswidrigen oder verbandsschädigenden Verhaltens nach vorheriger Anhörung ausschließen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Bundesvorstand einzulegen ist. Hilft der Bundesvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Bundeskammer abschließend.

- (4) Ein Mitglied, welches gleichzeitig Mitglied in einem Landesverband ist, kann nur im Einvernehmen mit diesem Landesverband ausgeschlossen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus, ist ihm die Führung des Namens „Lebenshilfe“, die Verwendung des Lebenshilfe-Logos sowie Hinweise auf eine Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung untersagt.

§ 8 Organe

Organe der Bundesvereinigung sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Bundeskammer und
3. der Bundesvorstand.

Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ der Bundesvereinigung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Bundesvorstandes,
2. Wahl von Ehrenvorsitzenden,
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses des Bundesvorstandes,
4. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfer,
5. Entlastung des Bundesvorstandes,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Grundsatzprogramm und Beitragsordnung,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit, Dringlichkeitsanträge

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand zweijährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt. Sie ist auch dann vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn dies die Bundeskammer nach Beratung mit dem Bundesvorstand in einer gemeinsamen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder

beschließt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schließlich vom Bundesvorstand nach Beratung mit der Bundeskammer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einberufen werden.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitgliedes zu richten.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Stimmberechtigung und Stimmgabe

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die im Zeitpunkt der Versammlung ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Kooperative Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (2) Für die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung gilt:
 1. Jeder Landesverband hat fünf Stimmen und für je angefangene fünf der ihm angeschlossenen Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen eine weitere Stimme.
 2. Die Landesverbände in den Stadtstaaten, die über keine Orts-, Kreis- und Regionalvereinigung verfügen, jedoch nach ihrer Satzung selbst die Funktion einer Orts-, Kreis- und Regionalvereinigung ausüben, haben zusätzlich zu ihren Stimmen als Landesverband für je angefangene 50 ihrer Mitglieder eine weitere Stimme.
 3. Die Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen haben für je angefangene 50 ihrer Mitglieder eine Stimme.
 4. Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 mit
 - bis zu 50 Arbeitnehmer (-innen) – umgerechnet in Vollzeitstellen – haben eine Stimme
 - 51 bis 200 Arbeitnehmer (-innen) – umgerechnet in Vollzeitstellen – haben zwei Stimmen
 - mehr als 200 Arbeitnehmer (-innen) – umgerechnet in Vollzeitstellen – haben drei Stimmen.

- (3) Die Stimmabgabe erfolgt durch einen Vertretungsberechtigten des Mitgliedes. Dieser kann eine andere Person bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann ein weiteres Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts und die Vollmacht sind schriftlich nachzuweisen.

§ 12 Wahl des Bundesvorstandes

Für die Wahl des Bundesvorstandes gilt:

1. Die (Der) Vorsitzende, die beiden Stellvertreter(innen) sowie der (die) Schatzmeister(in) werden in drei getrennten Wahlgängen gewählt. Die beiden Stellvertreter(innen) werden in einem Wahlgang in Form einer zusammengefassten Einzelwahl gewählt, wobei jedes Mitglied zwei Kandidat(inn)en wählen kann. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird bei mehreren Kandidat(inn)en diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat(inn)en, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dabei, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Ein vom Bundeselternrat vorgeschlagenes Mitglied des Bundeselternrates sowie ein vom Rat behinderter Menschen vorgeschlagenes Mitglied des Rates behinderter Menschen werden von der Mitgliederversammlung in den Bundesvorstand gewählt. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes werden in einem Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied kann so viele Kandidat(inn)en wählen, wie Plätze im Vorstand zu besetzen sind. Gewählt sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen zunächst zwei Kandidat(inn)en, die eine geistige Behinderung haben. Weiterhin sind gewählt die Kandidat(inn)en, die Menschen mit geistiger Behinderung, Elternteil oder Geschwister von Menschen mit geistiger Behinderung sind, in der Reihenfolge der erzielten Stimmen, bis der Bundesvorstand einschließlich der nach Nummer 2 gewählten Mitglieder mehrheitlich aus Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern und Geschwistern von Menschen mit Behinderung besteht. Sobald dies erreicht ist, sind für die noch freien Plätze die Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

4. Alle stimmberechtigten Mitglieder, der Bundesvorstand und die (der) neugewählte Vorsitzende, die Bundeskammer, der Bundeselternrat sowie der Rat behinderter Menschen können Kandidat(inn)en vorschlagen.
5. Die Wahl ist geheim.

§ 13 Beschlussfassung, Satzungsänderungen, Auflösung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Entscheidung über die Auflösung der Bundesvereinigung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Geschäftsordnung, Tagungspräsidium, Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Bundesvorstandes ein Tagungspräsidium.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der (dem) Vorsitzenden und von dem (der) Protokollführer(in) zu unterschreiben.

Bundeskammer

§ 15 Zusammensetzung der Bundeskammer, Wahl und Entschädigung

- (1) Die Vorsitzenden der Landesverbände bilden die Bundeskammer. Sie können sich durch andere Vorstandsmitglieder ihres Landesverbandes vertreten lassen.
- (2) Die Mitglieder der Bundeskammer wählen aus ihrer Mitte die (den) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen) für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Tätigkeit der Bundeskammer ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet. Der (dem) Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, der (die) dauerhaft die Funktion wahrnimmt, beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen, kann für seine (ihre) Tätigkeit durch Beschluss des Bundesvorstandes eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 16 Aufgaben

Die Bundeskammer wirkt im Rahmen der Satzung an der Erfüllung der Aufgaben der Bundesvereinigung mit. Ihr obliegt insbesondere die

1. Beschlussfassung über den vom Bundesvorstand vorgelegten Wirtschaftsplan der Bundesvereinigung,
2. Beratung über den vom Bundesvorstand vorgelegten Jahresabschluss der Bundesvereinigung und
 - a) über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Bundesvorstandes in den Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung stattfindet.
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet.
3. Entlastung des Bundesvorstandes in den Jahren ohne Mitgliederversammlung,
4. beratende Mitwirkung bei Entscheidungen über verbandspolitisch bedeutsame Fragen gemäß § 20 Absatz 2; dabei wird die Bundeskammer auf Vorschlag des Bundesvorstandes oder aus eigener Initiative tätig,
5. Zustimmung zu den vom Bundesvorstand eingerichteten Ausschüssen, Beiräten und Projektgruppen gemäß § 27 und zur Berufung und Abberufung der Mitglieder dieser Gremien,
6. Zustimmung zur Berufung eines neuen Mitgliedes in den Bundesvorstand gemäß § 19 Absatz 4, § 22 Absatz 2,
7. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4,
8. Beschlussfassung über die Gewährung von Entschädigungen an Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2.

§ 17 Sitzungen, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit, Protokoll, Geschäftsordnung

- (1) Die Bundeskammer tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Geschäfte der Bundeskammer werden von der Bundesgeschäftsstelle nach Weisung der (des) Vorsitzenden der Bundeskammer geführt.

- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden zu allen Sitzungen der Bundeskammer eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Die Bundeskammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder erschienen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse der Bundeskammer werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist von der (dem) Vorsitzenden und von dem (der) Protokollführer(in) zu unterschreiben.
- (6) Die Bundeskammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Gemeinsame Sitzungen von Bundesvorstand und Bundeskammer, gemeinsame Geschäftsordnung

- (1) Jährlich soll mindestens eine gemeinsame Sitzung von Bundesvorstand und Bundeskammer stattfinden. Sie wird von den Vorsitzenden beider Gremien gemeinsam geleitet. Diese legen einvernehmlich die Tagesordnung fest.
- (2) Über den Wirtschaftsplan der Bundesvereinigung (§ 16 Nummer 1 und § 20 Absatz 3, erster Halbsatz) soll in einer gemeinsamen Sitzung von Bundeskammer und Bundesvorstand beschlossen werden.
- (3) Das Nähere über das Verfahren bei gemeinsamen Sitzungen und bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan regeln Bundesvorstand und Bundeskammer in einer einvernehmlich zu beschließenden Geschäftsordnung.

Bundesvorstand

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus der (dem) Vorsitzenden, zwei Stellvertreter(inne)n, dem (der) Schatzmeister(in), einem Mitglied des Bundeselternrates, einem Mitglied des Rates behinderter Menschen und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Der (die) Vorsitzende, die beiden Stellvertreter(innen) und der (die) Schatzmeister(in) bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

- (3) Der (die) Vorsitzende der Bundeskammer, im Falle der Verhinderung eine(r) der Stellvertreter(innen), nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung der Bundeskammer bis zu zwei weitere Mitglieder berufen. Diese sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes müssen Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern oder Geschwister von Menschen mit geistiger Behinderung sein. Unabhängig davon muss diese Voraussetzung für die (den) Vorsitzende(n) oder eine(n) ihrer (seiner) Stellvertreter(innen) zutreffen.
- (6) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen Mitglied in einer örtlichen Lebenshilfe sein. Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Bundesvorstandes in einer örtlichen Lebenshilfe, verliert er (sie) automatisch das Amt im Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann in diesem Fall entsprechend dem Verfahren nach § 22 Absatz 2 mit Zustimmung der Bundeskammer ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Ein Mitglied des Bundesvorstandes kann nicht gleichzeitig Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) eines Landesverbandes oder hauptamtliche(r) Mitarbeiter(in) der Bundesvereinigung oder eines Landesverbandes sein.

§ 20 Aufgaben

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Bundesvereinigung Lebenshilfe und führt ihre Geschäfte.
- (2) Der Bundesvorstand erarbeitet die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben wichtigen Stellungnahmen und Empfehlungen und stellt diese nach Beratung durch die Bundeskammer den Mitgliedern der Bundesvereinigung zur Verfügung.
- (3) Der Bundesvorstand verabschiedet rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht).
- (4) Der Bundesvorstand beauftragt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Geschäftsführung.

- (5) Der Bundesvorstand kann Ehrungen vornehmen. Dazu soll er eine Ehrengsordnung erlassen.
- (6) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung und Ordnungen des Vereins zu sorgen; er wirkt auf deren Beachtung durch Mitarbeiter(innen) und Repräsentant(inn)en des Vereins hin (Compliance). Der Vorstand hat die Pflichten des Vereins, insbesondere die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig zu erfüllen. Er erfüllt weiter die Arbeitgebervorschriften im Sinn der arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.

§ 20 a Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Bundesvereinigung.

Dazu gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen des Bundesvorstandes,
 2. die Vorlage des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zur Verabschiedung durch den Bundesvorstand,
 3. die Ausführung des Wirtschaftsplans,
 4. die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung, der Bundeskammer und dem Bundesvorstand gefassten Beschlüsse,
 5. die Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitgebers gegenüber der Bundesgeschäftsführung.
- (2) Der Bundesvorstand kann dem Geschäftsführenden Vorstand weitere Aufgaben übertragen, auch zur abschließenden Erledigung.

§ 21 Gesetzliche Vertretung

Die Bundesvereinigung wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter die (der) Vorsitzende oder eine(r) der beiden Stellvertreter(innen).

§ 22 Wahlperiode, Nachwahlen, Entschädigung

- (1) Der Bundesvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes im Amt.

- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes, ausgenommen die/der Bundesvorsitzende, kann der Bundesvorstand mit Zustimmung der Bundeskammer für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Das gilt auch, wenn Vorstandsmitglieder nach § 12 Nummer 2 aus dem von ihnen vertretenen Gremium ausscheiden.

Die nächste Mitgliederversammlung wählt sodann bis zum Ende der Amtszeit des amtierenden Bundesvorstandes ein neues Mitglied nach § 12 Nummern 2 oder 3.

- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet. Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes kann für ihre Tätigkeit durch Beschluss der Bundeskammer eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 23 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Bundesvorstand und der Geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorsitzenden.
- (2) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen. Ein im schriftlichen Verfahren gefasster Beschluss ist in der folgenden Sitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 24 Geschäftsordnung, Protokoll, Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes im Einzelnen, die Größe der Ausschüsse und Projektgruppen und legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Geschäftsführende Vorstand und der (die) Vorsitzende nicht aufschiebbare Entscheidungen (Eilentscheidungen) treffen können.
- (2) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist von dem (der) Sitzungsleiter(in) und von dem (der) Protokollführer(in) zu unterschreiben.
- (3) Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Bundesvorstandes teilnehmen.

Bundeselternrat

§ 25

- (1) Aufgabe des Bundeselternrates ist es, die Organe der Bundesvereinigung aus der Sicht von Eltern und Angehörigen zu beraten sowie Fragen und Probleme an diese heranzutragen und zu verbandspolitischen Fragen Stellung zu nehmen.
- (2) Jeder Landesverband entsendet ein von seiner Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied in den Bundeselternrat.
- (3) Der Bundeselternrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen).
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen des Bundeselternrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Bundeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Rat behinderter Menschen

§ 26

- (1) Aufgabe des Rates behinderter Menschen ist es, die Organe der Bundesvereinigung aus der Sicht behinderter Menschen zu beraten sowie Fragen und Probleme an diese heranzutragen und zu verbandspolitischen Fragen Stellung zu nehmen.
- (2) Jeder Landesverband entsendet ein gewähltes Mitglied in den Rat behinderter Menschen.
- (3) Der Rat behinderter Menschen wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen).
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen des Rates behinderter Menschen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Rat behinderter Menschen gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ausschüsse, Projektgruppen

§ 27

- (1) Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung der Bundeskammer Ausschüsse und zugeordnete Beiräte behinderter Menschen einrichten, die den Bundesvorstand fachlich beraten sowie Empfehlungen vorbereiten. Weiterhin kann er mit Zustimmung der Bundeskammer Projektgruppen einrichten, die zeitlich befristet spezielle Fragestellungen bearbeiten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse und Projektgruppen werden durch den Bundesvorstand berufen und abberufen. Der Bundesvorstand fordert die Landesverbände auf, geeignete Kandidaten und Kandidatinnen vorzuschlagen.
- (3) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse und Projektgruppen werden von dem (der) Bundesvorsitzenden im Benehmen mit dem Ausschuss oder der Projektgruppe bestellt.
- (4) Der Bundesvorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

Amtszeit

§ 28

Die Amtszeit der Mitglieder des Bundeselternrates, des Rates behinderter Menschen und der Ausschüsse entspricht der Amtszeit des Bundesvorstandes.

Bundesgeschäftsstelle, Geschäftsjahr, Auflösung

§ 29 Bundesgeschäftsstelle

Zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben unterhält die Bundesvereinigung eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle.

§ 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bundesvereinigung beginnt am 1.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 31 Verwendung des Vermögens nach Auflösung der Bundesvereinigung

- (1) Im Falle der Auflösung der Bundesvereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen weiterbestehenden Landesverbänden der Lebenshilfe anteilig unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Mitglieder übertragen.
- (2) Bestehen keine Landesverbände der Lebenshilfe mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens zugunsten einer oder mehrerer gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen. Die Entscheidung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Übergangsregelung, Inkrafttreten

§ 32 Übergangsregelung

Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Mitglied der Bundesvereinigung waren, haben eine Stimme.

§ 33 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Marburg, 15. November 2018

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg

Tel.: 06421 491-0
Fax: 06421 491-167

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

